Die Strafbestimmungen in den Ländern des Maghrib

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Strafbestimmungen in den Ländern des Maghrib
(Marokko, Algerien, Tunesien)

Es gibt kaum ein Gebiet auf der Welt, wo homosexuelle Praktiken so verbreitet und landesüblich sind wie in den Ländern des arabischen Westens. Sie zählen deshalb — begreiflicherweise — zu den beliebtesten Ferienzielen europäischer Homophiler, so sehr, dass ein allein reisender Ausländer bei der marokkanischen, algerischen oder tunesischen Jugend bereits als «deklariert» gilt und mit mehr oder weniger verhüllten Angeboten überhäuft wird. Nicht verwunderlich ist es darum, dass diese Ungeniertheit der Burschen den Touristen zur Annahme verführt, eine homosexuelle Betätigung sei, weil durchaus landesüblich, auch straffrei. Ueber die angebliche «Freiheit» in den arabischen Ländern, besonders in Marokko, ist viel Unsinn gefaselt und gedruckt worden. Es erscheint deshalb angebracht, für alle Touristen aus Europa auf die Situation, die sich aus den Gesetzen der drei Länder ergeben, nachdrücklich hinzuweisen.

Marokko:

Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis. Allerdings stellt das marokkanische STGB *jeden ausserehelichen* Geschlechtsverkehr unter Strafe (Art. 490). Streng angewendet hätte also dieser Artikel die Folge, dass sämtliche unehelichen Mütter samt ihren Liebhabern ins Gefängnis wandern müssten!

Algerien:

In Algerien sind die Strafverordnungen am mildesten; es gilt noch der französische Code pénal. —

Eine homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen über 21 Jahren und an einem Ort, der der Oeffentlichkeit nicht zugänglich ist, bleibt also vorläufig straffrei. Wie mir jedoch ein algerischer Anwalt mitteilte, wird das in Vorbereitung befindliche neue algerische STGB die Strafbemessung auf die entsprechenden Bestimmungen in den beiden Nachbarländern abstimmen; seiner Ansicht nach wird zweifellos eine *jede homosexuelle Betätigung strafbar werden.*

Tunesien:

Dieses Land sieht in seinem Strafgesetzbuch die schärfsten Strafen vor. —

Auch die modernen tunesischen Soziologen haben sich daran gewöhnt, eine homosexuelle Betätigung als kriminellen Akt anzusehen; in einer im übrigen sehr gescheiten Arbeit eines Professors der Universität Tunis steht die «Päderastie» auf einer Linie mit Mord, Raub, Kindstötung, Diebstahl, Betrug etc.! —

*

Es drängt sich die Frage auf, warum die jungen arabischen Staaten die Homosexualität mit solch drakonischen Strafen bedrohen. Die Annahme, es handle sich um ein bewusstes Zurückgreifen auf die koranische Tradition, genügt nicht. (Im Koran wird bekanntlich die HS mehrfach aufs schärfste verurteilt, z. B. Sure 7, Vers 78, wenn auch das Strafmass nicht festgelegt ist, sondern dem Richter überlassen bleibt.) Wie mir mehrere maghrebische Juristen bestätigten, gingen die Gesetzgeber offenbar

von der nicht immer ganz unbegründeten Auffassung aus, die weitherum verbreitete HS sei eine Folge der allgemeinen Demoralisierung, die das jahrzehntelange Kolonialregime mit sich gebracht habe, und die es nun auszumerzen gelte. Es ist darum auch ganz falsch, wenn ein Tourist die Hoffnung auf seine Eigenschaft als Ausländer setzt und meint, ihn könne die Strafe nicht treffen. Ganz im Gegenteil: ich habe in Marokko mehrere Verurteilungen von Europäern und Nordamerikanern miterlebt; in zwei Urteilsbegründungen konnten es sich die Richter nicht verkneifen, die Europäer und Amerikaner als verderbt und unmoralisch und als eine Gefahr für die unschuldige arabische Jugend hinzustellen. — Auf die Strafe folgt regelmässig die Landesverweisung. —

Damit habe ich, so hoffe ich wenigstens, eine trügerische Illusion auf den Boden der Tatsachen zurückgeführt und ich glaube auch, damit den Touristen mit ihrer «Sehnsucht nach dem heissen Süden» die Augen geöffnet zu haben. ABDERAOUF

*

SURE 7/78/80:

Und Lot sprach zu seinem Volk: Wollt ihr eine Schandtat begehen, worin euch niemand voranging unter den Weltbewohnern? Ihr geht in Begierde zu den Männern, die Weiber übergehend. Ja, ihr seid ein ausschweifendes Volk. Aber nichts anderes war die Antwort seines Volkes, als dass sie sprachen: Jaget sie aus eurer Stadt, denn wahrlich, sie sind Menschen, die sich rein halten. KORAN

HANS ALIENUS †

Unser langjähriger Mitarbeiter, der vor allem früher unsere Zeitschrift mit subtilen Beiträgen bereichert hat, ist still, wie er gelebt hat, von uns gegangen. Er war schon früh dem Kreis um Stefan George nahe gekommen, was ihn in seiner Verhaltensweise geprägt und auch sein dichterisches Schaffen in hohem Masse beeinflusst hat. Das Meister-Jünger Verhältnis beschäftigte ihn immer wieder in seinen Kurzgeschichten und Bruchstücken aus Romanen und er wurde nicht müde, diesem Bildnis immer neue Seiten abzugewinnen. Diese innere Zugehörigkeit formte weitgehend auch seinen Sprachstil und bedingte hin und wieder manchmal eine leichte Fremdheit der Gegenwart gegenüber. Aber alles, was er schrieb, zeugte von einem hohen Adel der Gesinnung, der ihn von allem Oberflächlichen und Vulgären weit abrückte.

Er ist in jungen Jahren bereits dem Islam beigetreten und daraus resultiert auch wohl sein einsamer Tod, der für ihn wie für alle Muselmanen keinen Schrecken besass, sondern nur die logische Folge des irdischen Seins in sich schloss. Es war ihm ein hohes und bis zuletzt geistig lebendiges Alter zugemessen. Wir werden ihn in unseren Reihen nicht vergessen. Rolf